



Otelfingen

**Entschädigungsverordnung
der Gemeinde Otelfingen
vom 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Grundentschädigung	2
Art. 3 Zulagen	3
Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder	4
Art. 5 Baukommission	5
Art. 6 Wahlbüro	6
Art. 7 Spesen	6
Art. 8 Grundwerklohn	6
B. Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt	6
Art. 9 Friedensrichter	6
Art. 10 Ackerbaustellenleiter	6
C. Übergangsbestimmungen	7
Art. 11 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung Otelfingen erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 17. Juli 2017 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) Die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- b) Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

³ Die Verordnung gilt nicht für Funktionäre, welche ihre Dienstleistung als Unternehmer einbringen. Diese Personen haben neben dem Anspruch auf die Bezahlung ihrer Rechnungen zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehende Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 2 Grundentschädigung

¹ Die Grundentschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der nebenamtlichen Funktionäre wird je Ressort festgelegt.

² Die Grundentschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder wird jeweils vor dem Ende einer Amtsperiode (4-Jahresturnus) durch den Gemeinderat überprüft und bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung neu festgesetzt.

³ Die Grundentschädigung enthält alle amtlichen Verrichtungen wie Aktenstudium, Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, Besprechung mit dem Personal, Repräsentationstermine, Teilnahmen an Sitzungen inkl. gemeindeeigenen Kommissionssitzungen, Veranstaltungen und Augenscheinen vor Ort.

⁴ Die Grundentschädigungen werden für die Behörden und Kommissionen wie folgt festgelegt:

- a) Gemeinderat

Ressort	Grundentschädigung
Präsidiales	31'000
Bildung	24'000
Finanzen- und Liegenschaften	21'000
Gesundheit und Soziales	21'000
Hochbau und Planung	21'000
Tiefbau und Werke	21'000

b) Primarschulkommission

	Grundentschädigung
Behördenmitglieder	9'000

*Präsident Primarschulkommission in Entschädigung Gemeinderat enthalten

c) Rechnungsprüfungskommission

Ressort	Grundentschädigung
Präsidiales und Aktuar	4'000
Behördenmitglieder	2'500

d) Sozialkommission

	Grundentschädigung
Behördenmitglieder	7'000

*Präsident Sozialkommission in Entschädigung Gemeinderat enthalten

⁵ Die festgelegten Grundentschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

⁶ Bei Behördenwechsel innerhalb eines Jahres erfolgt eine pro Rata Aufteilung der Entschädigungen.

⁷ Für jede Kommissionssitzung wird jeweils eine Präsenzliste durch den Aktuar oder Sekretär geführt. Die Grundentschädigung wird pro Abwesenheit bei einer Sitzung pauschal um Fr. 100.00 gekürzt. Bei Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall und Ferien während der kommunalen Schulferien, erfolgt keine Kürzung.

⁸ Bei langfristigen Stellvertretungen (Krankheit, längere Auslandsaufenthalte, längere berufliche oder private Absenzen oder ungenügendes zeitliches Engagement) hat jede Behörde und Kommission die Kompetenz, einen angemessenen Anteil von der Grundentschädigung des abwesenden Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes zu kürzen und dem stellvertretenden Behörden- bzw. Kommissionsmitglied zuzuteilen.

⁹ Sitzungs- und Taggelder aus Sitzungen bei Zweckverbänden oder überregionalen Arbeitsgruppen/Kommissionen gemäss Verwaltungsreglement Art. 16 Abs. 3 (z.B. GWF, ZPF), welche durch den jeweiligen Zweckverband bzw. Arbeitsgruppe/Kommission direkt abgerechnet werden, stehen den jeweiligen Behördenmitgliedern zu.

Art. 3 Zulagen

¹ Der Gemeinderat und die eigenständigen Kommissionen sind ermächtigt, in Ausnahmefällen einzelnen ihrer Mitglieder für zeitlich beschränkte ausserordentliche Beanspruchungen, Zulagen in angemessener Höhe zuzusprechen.

² Diese Aufwendungen sind durch die Behördenmitglieder angemessen zu dokumentieren. Es erfolgt keine pauschale Auszahlung.

³ Die Auszahlung von Zulagen wird jährlich sowohl pro Behörde/Kommission und pro Behörden- /Kommissionsmitglied wie folgt begrenzt:

a) Gemeinderat

	Zulagen
Max. Behörde	21'000
Max. Behördenmitglied	6'000

b) Primarschulkommission

	Zulagen
Max. Kommission	10'000
Max. Kommissionsmitglied	4'000

c) Rechnungsprüfungskommission

	Zulagen
Max. Kommission	3'500
Max. Kommissionsmitglied	1'500

d) Sozialkommission

	Zulagen
Max. Kommission	2'000
Max. Kommissionsmitglied	1'000

⁴ Gemeinderäte haben lediglich Anspruch auf Zulagen in ihrer Funktion als Gemeinderat.

⁵ Für die Teilnahme an Sitzungen bei Zweckverbänden oder überregionalen Arbeitsgruppen können keine Zulagen abgerechnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Rechnungsprüfungskommission. Für die Arbeiten bei den Zweckverbänden kann die Zulage ganz oder teilweise als Entschädigung dieser Arbeiten ausbezahlt werden. Diese Regelung gilt solange, bis die Zweckverbände die Entschädigungen separat geregelt haben.

Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder

¹ Sitzungstermine sollen nach Möglichkeit ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden. Ist dies nicht möglich, besteht für Sitzungen von Montag – Freitag (exkl. Feiertage) mit Sitzungsende nach 8.30 Uhr bzw. Sitzungsbeginn vor 16.00 Uhr ein Anspruch auf eine Sitzungs- bzw. Taggeldentschädigung. Die Berechnung der Sitzungsdauer erfolgt ab 8.30 Uhr und bis maximal 18.00 Uhr.

² Das Behördenmitglied hat solche Einsätze im dafür vorgesehenen Formular festzuhalten. Es erfolgt keine pauschale Auszahlung.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen zu genehmigen.

⁴ Sitzungsgelder, welche nicht in der Grundentschädigung enthalten sind, werden wie folgt abgerechnet:

- Sitzungsgeld bis 2 Stunden Fr. 70.--
- Sitzungsgeld bis 4 Stunden Fr. 120.--
- Taggeld für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 200.--

⁵ Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern ist jährlich in jedem Fall pro Behördenmitglied wie folgt begrenzt:

a) Gemeinderat

	Sitzungs-/Taggeld
Max. je Behördenmitglied	1'500

b) Primarschulkommission

	Sitzungs-/Taggeld
Max. je Kommissionsmitglied	1'000

c) Rechnungsprüfungs- und Sozialkommission

	Sitzungs-/Taggeld
Max. je Kommissionsmitglied	500

⁶ Sitzungen an denen lediglich Personal der eigenen Verwaltung und/oder Behörden-/Kommissionsmitglieder der eigenen Gemeinde teilnehmen, werden unabhängig des Sitzungszeitpunktes durch die Grundentschädigung abgedeckt. Es erfolgt keine separate Abrechnung.

Art. 5 Baukommission

¹ Die Mitglieder der Baukommission werden unabhängig des Sitzungszeitpunktes nach den Ansätzen gemäss Art. 4 für Sitzungs- und Tagelder entschädigt. Als Sitzungsgeld gilt als Grundentschädigung jeweils der Ansatz ab 2 Stunden. Dies beinhaltet in jedem Fall ebenfalls die Sitzungsvorbereitung.

² Der Präsident der Baukommission ist als Gemeinderat für Sitzungs- und Tagelder berechtigt, wenn die Sitzungen innerhalb der gemäss Art. 4 festgelegten Arbeitszeit stattfinden.

³ Die Abrechnung erfolgt durch Erfassung und jährlicher Einreichung des dafür vorgesehenen Formulars.

Art. 6 Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros werden nach folgenden Ansätzen entschädigt:

	Entschädigung
Wahlbüromitglieder	Grundwerklohn pro Stunde (siehe Art. 8) gemäss Einsatzprotokoll

Art. 7 Spesen

¹ Spesen sind zu belegen und werden sofern gerechtfertigt nach dem ausgewiesenen Aufwand vergütet.

² In der Grundentschädigung sind allfällige Auslagen für Telefon, Internet, Laptop, Papier etc., welche für die Ausübung des Mandats notwendig sind, abgedeckt.

³ Bei Sitzungen bzw. Terminen ausserhalb der Gemeinde werden abschliessend Fahrspesen wie folgt vergütet:

- Bahnticket 2. Klasse, wobei nach Möglichkeit die bestehenden ZVV-Abos der Gemeinde für die Fahrt zu benützen sind.
- Bei Autobenützung Fr. 0.70 / km

Art. 8 Grundwerklohn

¹ Der Grundwerklohn ist eine Stundenentschädigung, die immer dann angewendet wird, wo keine andere Regelung vorgesehen ist. Er kann ausserdem zur Bemessung der Höhe der Zulagen beigezogen werden.

² Der Ansatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt.

B. Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt

Art. 9 Friedensrichter

¹ Die Besoldung erfolgt analog des Gemeindepersonals gemäss kantonalem Lohnreglement. Über die Einstufung und allfälligen Anpassungen entscheidet der Gemeinderat.

² Das Amtlokal wird zur Verfügung gestellt.

³ Die Kosten für das Büromaterial, Porto und Versand übernimmt die Gemeinde.

⁴ Der Friedensrichter hat pro Jahr Anrecht auf einen Ausbildungstag, für welchen die Gemeinde die Kosten bis maximal Fr. 1'000.-- trägt.

Art. 10 Ackerbaustellenleiter

¹ Die Besoldung erfolgt gemäss kantonaler Verordnung bzw. Richtlinien.

C. Übergangsbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, formelle Anpassungen der vorliegenden Verordnung, soweit diese im Zusammenhang mit möglichen Neuerungen im kantonalen Personalgesetz und den zugehörigen Verordnungen stehen, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

³ Per 30. Juni 2018 erfolgt für alle Behördenmitglieder für sämtliche Entschädigungen und Spesen eine pro Rata Abrechnung nach den bisherigen Bestimmungen.

⁴ Vorstehende Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am **xxxx** genehmigt.

Gemeinderat Otelfingen

Willy Laubacher

Werner Wegmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23.04.2018 Nr. 75.